

Merkblatt zum Antrag auf Vorschusszahlung für die Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL 2023)

Allgemeine Hinweise zur Vorschusszahlung

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Auflagen und Bedingungen, die Sie bei der Beantragung einer Vorschusszahlung beachten müssen.

1. Voraussetzungen für Vorschusszahlungen

Der Zuwendungsempfänger kann für maximal 50 % des bewilligten Zuschusses Vorschusszahlungen nach Art. 44 VO (EU) 2021/2116 i. V. m. Ziffer 5.8 der Richtlinie zur Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft 2023 (ENL 2023) beantragen, **sofern dies im jeweiligen Zuwendungsbescheid zugelassen wurde**.

Weitere Zahlungen können nur auf Basis tatsächlich entstandener und nachgewiesener Ausgaben geleistet werden.

2. Bedingungen für die Auszahlung von Vorschüssen:

Die Auszahlung eines Vorschusses kann **frühestens drei Monate nach Bewilligung** beantragt werden. Je Kalenderjahr sind maximal drei Vorschusszahlungen als Teilzahlungen möglich. Die Höhe der Teilzahlung muss in der Regel mindestens 30.000 EUR betragen.

Vorschusszahlungen werden **nur für Personalausgaben einschließlich der Gemeinkosten und/oder Sach- und Investitionsausgaben** gewährt. Für unbare Eigenleistungen, Grunderwerbsausgaben sowie Reiseausgaben werden keine Vorschusszahlungen gewährt.

Personalausgaben:

Die Anstellung des Personals, für deren Ausgaben eine Vorschusszahlung beantragt wird, ist bereits für mindestens drei Monate erfolgt und nachgewiesen.

Es wird empfohlen nur für gleichmäßig anfallende Personalausgaben Vorschusszahlungen zu beantragen.

Sach- und Investitionsausgaben:

Die Beauftragung der Sach- und Investitionsausgaben ist bereits erfolgt und nachgewiesen.

Es wird empfohlen die Vorschusszahlungen erst zu beantragen, wenn bereits Rechnungslegungen für die Sach- und Investitionsausgaben erfolgt sind.

Werden die Voraussetzungen für eine Vorschusszahlung nicht erfüllt, wird der Auszahlungsantrag abgelehnt. Dies gilt auch, falls die notwendigen Unterlagen oder Nachweise nicht eingereicht wurden oder nicht anerkannt werden können.

3. Antragstellung zur Auszahlung des Vorschusses

Der Abrufantrag zu einer Vorschusszahlung ist über das Förderportal der Thüringer Aufbaubank (<https://eler.aufbaubank.de/>) zu stellen/einzureichen. Der Abrufantrag ist zudem zu unterschreiben und im Original bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen. Die für die Antragstellung erforderlichen



Unterlagen sind in entsprechender Form als Anlagen digital einzureichen. Für die Vollständigkeit der Unterlagen ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich.

Die Vorschusszahlung ist durch die Erfassung der geplanten Ausgaben abzufordern (Mittelabruf). Der Abrufantrag ist als Vorschusszahlung zu kennzeichnen. Hierfür steht im Förderportal eine entsprechende Funktion zur Verfügung.

Mit dem Abrufantrag sind ausschließlich Zuwendungen auf noch nicht getätigte, in den nächsten zwei Monaten voraussichtlich anfallende Ausgaben zu beantragen (Vorschusszahlungen).

Ein Mittelabruf für bereits getätigte Ausgaben kann nur gesondert eingereicht werden. Bereits getätigte Ausgaben und Vorschusszahlungen dürfen nicht in einem Mittelabruf miteinander vermischt werden.

Wenn falsche oder unvollständige Unterlagen hochgeladen werden, ist eine Nachreichung in der Regel nicht möglich und über den Antrag wird nach Aktenlage entschieden.

Einzureichende Unterlagen:

Personalausgaben:

- Arbeitsvertrag (falls noch nicht bereits vorliegend)
- Gehaltsnachweis (sofern regelmäßig wiederkehrende, gleichmäßige Gehälter der Vorschusszahlung zugrunde liegen)

Sach- und Investitionsausgaben:

- Auftragserteilung des Auftraggebers
- ggf. Rechnung (falls bereits vorliegend und noch nicht bezahlt)
- Unterlagen zur Angebotseinhaltung/Ausschreibung (jeweils zu den beantragten Ausgaben)

Wurden im Zuwendungsbescheid weitere Auflagen für die Auszahlung des Zuschusses festgelegt, ist die Erfüllung dieser Auflagen mit dem Antrag auf Vorschuss nachzuweisen. Werden die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt oder können diese nicht anerkannt werden, wird der Antrag abgelehnt.

Hierzu zählen zum Beispiel:

- Vorlage weiterer Genehmigungen oder Stellungnahmen
- Nachweise zur Erfüllung von Publizitätspflichten

4. Auszahlung des Vorschusses

Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt im Rahmen der mit dem Zuwendungsbescheid festgesetzten Haushaltsmittel und Jahre.

5. Verwendung und Abrechnung des Vorschusses

Die Vorschüsse sollen **innerhalb von zwei Monaten** ab Erhalt für gezahlte und durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesene Ausgaben verwendet werden. Es dürfen nur tatsächlich erbrachte Leistungen abgerechnet werden.

Der Nachweis der Verwendung des Vorschusses ist mittels Belegliste (analog der Aufstellungen zum Mittelabruf) und der entsprechenden zahlungsbegründenden Unterlagen und Zahlnachweise **vor Beantragung einer weiteren Vorschusszahlung** oder sofern dies nichtzutreffend ist, mit dem **Zwischenverwendungsnachweis** für das vorherige Förderjahr, im letzten Förderjahr mit dem **Verwendungsnachweis** zu erbringen.

Ein weiterer Antrag auf Auszahlung eines Vorschusses (pro Zuwendungsbescheid) kann erst gestellt werden, wenn der vorherige Vorschuss dieses Zuwendungsbescheides vollständig abgerechnet und bestätigt wurde.

Erfolgt die vollständige Belegung der abgerufenen Vorschüsse erst nach zwei Monaten nach Erhalt der Zahlung werden Zinsen gemäß Nr. 8.5 der ANBest-P/Gk berechnet. Wird der ausgereichte Vorschuss nicht mit zuwendungsfähigen Ausgaben unterstellt, ist zudem eine Rückforderung zu prüfen.

Sofern eine nicht fristgerechte Verwendung von Vorschusszahlungen festgestellt wurde, sind für das betreffende Vorhaben keine weiteren Vorschusszahlungen möglich.

6. Auflagen und Bedingungen

Sofern in den vorgenannten Auflagen und Bedingungen nicht abweichend geregelt, gelten für die Vorschusszahlungen die Rechtsgrundlagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides entsprechend.